

Für das Nachschlagewerk!	ja	
Für die Fachpresse!	ja	
Für die amtliche Sammlung!	nein	19. MRZ. 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 1, § 16 Abs. 2, § 17;
BetrVG 1952 §§ 8, 16;
BGB § 29; AktG § 85 Abs. 2, § 104 Abs. 5;
GenG § 45 Abs. 3

Leitsätze:

Die Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht gemäß § 17 Abs. 3 BetrVG 1972 hat nur subsidiäre Bedeutung. Durch die Anrufung des Arbeitsgerichts geht der Betriebsversammlung das ihr nach § 17 Abs. 1 BetrVG 1972 zustehende Recht, einen Wahlvorstand zu wählen, jedenfalls solange nicht verlustig, als eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt.

Aktenzeichen: 1 ABR 87/73

Beschluß des BAG vom 12. März 1974 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 87/73

7 Ta BV 5/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

44

Verkündet am
19. März 1974

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und Riedel beschlossen:

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Mannheim vom 22. Februar 1973 - 1 BV 9/72 MA - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 1973 - 7 Ta BV 5/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt einen Textilbetrieb, in dem 80 bis 90 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ein Betriebsrat ist nicht vorhanden. Die antragstellende Gewerkschaft lud die Belegschaftsangehörigen zu einer Betriebsversammlung ein mit dem Ziel, einen Wahlvorstand zu wählen. Das Schreiben der Gewerkschaft hing mehrere Wochen am schwarzen Brett des Betriebes der Antragsgegnerin aus. Die Betriebsversammlung kam jedoch nicht zustande.

Die Antragstellerin behauptet, in dem Betrieb der Antragsgegnerin durch Mitglieder vertreten zu sein und hat unter Namhaftmachung von vier betriebsfremden Gewerkschaftsmitgliedern beim Arbeitsgericht beantragt:

Gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 16
Abs. 2 BetrVG 1972 zur ordnungsgemäßen
Durchführung der Betriebsratswahl bei der
Firma S S
wird ein Wahlvorstand eingesetzt.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten. Sie behauptet, die Antragstellerin sei keine im Betrieb der Antragsgegnerin vertretene Gewerkschaft. Die Benennung von Mitgliedern für den Wahlvorstand, die nicht Arbeitnehmer im Betrieb der Antragsgegnerin seien, sei unzulässig.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen den Beschluß des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß anstelle von drei betriebsfremden Arbeitnehmern zwei betriebsfremde und ein dem Betrieb angehörender Arbeitnehmer tritt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Rechtsbeschwerdeführerin rügte zunächst, die antragstellende Gewerkschaft habe nicht den Nachweis geführt, daß sie im Betrieb der Antragsgegnerin vertreten sei. Diese Rüge ist nicht schlüssig. Dem Tatsachengericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist es, wie der Senat schon in BAG 10, 154 [157] = AP Nr. 2 zu § 16 BetrVG entschieden hat, unbenommen, aufgrund welcher Umstände es seine Überzeugung bildet. Das Landesarbeitsgericht hat gemäß der Aussage des in der I. Instanz vernommenen Gewerkschaftssekretärs festgestellt, daß die antragstellende Gewerkschaft im Betrieb vertreten ist. Diese Würdigung der Aussage liegt im Rahmen des dem Tatsachenrichters zustehendem Beurteilungsspielraums. Unter diesen Umständen hätte die Rechtsbeschwerde gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO die Tatsachen im einzelnen angeben müssen, aus denen sich der von ihr behauptete Verfahrensfehler ergibt (BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn). Dies ist nicht geschehen. Der Senat ist daher an die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses gebunden.

2. Der Ansicht der Rechtsbeschwerdeführerin, daß das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der mit ihrem Antrag erstrebten Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht entfallen sei, ist zuzustimmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bedarf es auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren für das mit dem Antrag verfolgte Begehren eines Rechtsschutzinteresses. Dieses mußte bis zum Schluß des Verfahrens vorliegen. Es ist daher in jedem Stadium des Verfahrens, also auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von Amts wegen zu prüfen, ob ein Rechtsschutzinteresse gegeben ist. Bei dieser Prüfung sind nicht nur Tatsachen zu beachten, die in den Vorinstanzen festgestellt worden sind, sondern auch solche, die erstmalig in der Rechtsbeschwerdeinstanz vorgebracht werden (BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 18, 41 [47] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG; AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953; vgl. auch Wichmann, ArbuR 74, S. 10 [13]).

3. Hier ist für die Frage des Rechtsschutzinteresses von entscheidender Bedeutung, ob dies durch die Wahl des Wahlvorstandes in der inzwischen bei der Antragsgegnerin durchgeführten Betriebsversammlung in Fortfall gekommen ist. Daß auf dieser Betriebsversammlung ein Wahlvorstand gewählt worden ist, stellt die Antragstellerin nicht in Abrede.



- 4 -

Sie bezweifelt lediglich, daß hierbei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Irgendwelche Anhaltspunkte, die gegen die Wirksamkeit der Wahl des Wahlvorstandes in der Betriebsversammlung sprechen könnten, hat sie jedoch nicht vorbringen können. Dies ist aber erforderlich, wenn sie die mit ihrem Antrag erstrebte Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht weiter verfolgen will. Der Senat hat zum neuen Betriebsverfassungsgesetz nunmehr in gefestigter Rechtsprechung betont, daß die im Beschlußverfahren herrschende Officialmaxime den Antragsteller nicht von der Verpflichtung entbindet, die Tatsachen vorzutragen, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleiten will (Beschuß vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Beschuß vom 22. Mai 1973 - 1 ABR 10/73 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 37 BetrVG 1972; Beschuß vom 26. Juni 1973 - 1 ABR 21/72 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Beschuß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Das gilt insbesondere für den Fall, daß der Antragsteller Tatsachenbehauptungen der Antragsgegnerin entgegen treten will, die durch Urkunden erhärtet sind. Aus dem von der Rechtsbeschwerdeführerin überreichten Protokoll über den Ablauf der Betriebsversammlung läßt sich zwar nicht entnehmen, wer die Betriebsversammlung einberufen und wer sie geleitet hat. Für die hier zur Entscheidung stehende Frage der Ordnungsmäßigkeit der Wahl des Wahlvorstandes in der Betriebsversammlung wäre dies aber ohne rechtliche Bedeutung (vgl. BAG 18, 41 [53] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG). Auch wenn die Rechtsbeschwerdeführerin selbst die Betriebsversammlung zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einberufen hätte, bestünden hiergegen keine rechtlichen Bedenken. Der Senat hat dies bereits zu dem insoweit mit § 17 Abs. 1 BetrVG 1972 inhaltsgleichen § 16 BetrVG 1952 ausgesprochen (BAG aaO).



Es besteht kein Anlaß, diese Rechtsprechung für das neue Betriebsverfassungsgesetz nicht zu übernehmen (so auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 17 Anm. 6; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 17 Anm. 5; Fabrizius, GK-BetrVG, § 42 Anm. 2; Küchenhof, BetrVG, 2. Aufl., § 17 Anm. 8).

Das über den Ablauf der Betriebsversammlung angefertigte Protokoll läßt jedenfalls nicht erkennen, daß das für eine ordnungsgemäße Wahl zu beachtende Verfahren verletzt worden ist. Somit ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, daß die Wahl des Wahlvorstandes in der Betriebsversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

4. Damit entfällt aber das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin für die erstrebte Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht. Das neue Betriebsverfassungsgesetz läßt den Willen des Gesetzgebers erkennen, daß möglichst in jedem betriebsratsfähigem Betrieb ein Betriebsrat errichtet wird. Das ergibt sich aus § 1 BetrVG 1972 der inhaltsgleich mit § 8 Abs. 1 BetrVG 1952 ist. Wenn § 16 Abs. 2 BetrVG 1972 wie der frühere § 16 BetrVG 1952 die Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht vorsieht, dann ist eine solche Bestellung nur als ein Nothelf anzusehen. Sie hat jedenfalls nur subsidiäre Bedeutung. Die Anrufung der Arbeitsgerichte hat deshalb nicht zur Folge, daß damit der Betriebsversammlung das ihr nach § 17 Abs. 1 BetrVG 1972 zustehende Recht, einen Wahlvorstand zu bestellen, verlustig geht. Das widerspräche nicht nur dem Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung, sondern verstieße auch gegen die die Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes beherrschenden Grundprinzipien der demokratischen Wahl. Diesen Grundprinzipien entspricht es, daß vorrangig gegenüber jedem staatlichen Eingriff die der Belegschaft im Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Rechte sind. Diese Rechte verbleiben ihr jedenfalls solange, als eine rechtskräftige Entscheidung der Arbeitsgerichte nicht vorliegt (so auch Erdmann-Jürging-Kammann, aaO, § 17 Anm. 8 a.E.; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 16 Anm. 25, § 17 Anm. 19; Thiele, GK-BetrVG, § 16 Anm. 9, § 17 Anm. 19; LAG Hamm, AP Nr. 1 zu § 15 BetrVG, a.M.. Für den Fall, daß das Arbeitsgericht bereits einen Wahlvorstand bestellt hat, ist Dietz-Richardi, aaO, § 16 Anm. 14, § 17 Anm. 27).



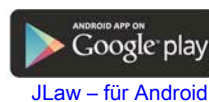
Daß diese Ansicht richtig ist, ergibt sich auch aus den in der Rechtsordnung geregelten ähnlichen Tatbeständen. So gilt die nach § 29 BGB erfolgte Bestellung von Vorstandsmitgliedern eines Vereins nur für die Zeit bis zur Behebung des Mangels; das Gleiche gilt für das gemäß § 85 Abs. 2 AktG gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied und für das gemäß § 104 Abs. 5 AktG gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied, deren Ämter ebenfalls erlöschen, sobald der Mangel behoben ist. Ebenso schließt die der Minderheit einer Genossenschaft gemäß § 45 Abs. 3 GenG gerichtlich erteilte Ermächtigung, eine Generalversammlung einzuberufen, nicht aus, daß der Vorstand nunmehr von sich aus eine Generalversammlung mit im wesentlichen der gleichen Tagungsordnung einberuft (Lang-Weidemüller, GenG, 29. Aufl., § 45 Anm. 2; OLG Naumburg JW 38, 1827). Demnach ist davon auszugehen, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Arbeitsgerichte die Betriebsversammlung einen Wahlvorstand bestellen kann.

5. Die Rechtsbeschwerdeführerin will der durch die in der Betriebsversammlung erfolgten Wahl des Wahlvorstandes entstandenen Rechtslage dadurch Rechnung tragen, daß sie nunmehr beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Eine solche Erklärung ist aber dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren fremd. Sie läßt sich, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, auf das von der Offizialmaxime beherrschte Beschlußverfahren nicht anwenden (BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 12, 107 [110 f.] = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG). Ist aber das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen, dann ist entsprechend der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953) von dem Rechtsbeschwerdegericht auszusprechen, daß das Verfahren unter Aufhebung der Beschlüsse der Vorinstanzen erledigt ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß das Verfahren seinen Abschluß gefunden hat.

gez. Dr. Auffarth Bichler Wendel
Knepper Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)